

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 155-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.191

Eingereicht am: 05.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Wenger (Spiez, EVP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Graf (Interlaken, SP)
Müller (Orvin, SVP)
Stähli (Gasel, BDP)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Hess (Nidau, FDP)

Weitere Unterschriften: 27

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 70/2020 vom 29. Januar 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehr Trauungen in externen Zeremonielokalen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die heute restriktive Regelung von sechs Trauungstagen in externen Zeremonielokalen ist auszudehnen, und mindestens in den Monaten Mai bis September sind in all den besonderen Bauten zusätzliche Termine an Freitagen und Samstagen zu ermöglichen.
2. Falls dadurch personelle Engpässe entstehen, sucht er nach kreativen Lösungen, um diese zu beseitigen.
3. Dabei hält er am Grundsatz fest, dass dieses Zusatzangebot für den Kanton Bern keine Mehrkosten generiert. Diese sollen wie bisher von den Nutzerinnen und Nutzern vollumfänglich finanziert werden.

Begründung:

Der Kanton Bern bietet erfreulicherweise Trauungen nicht nur an seinen ordentlichen Amtssitzen an, sondern in insgesamt 22 externen Zeremonielokalen. Diese sind meist in historischen Gebäuden wie Schlössern oder besonders repräsentativen Bauten untergebracht und erfreuen sich hoher Beliebtheit. Trotz steigender Nachfrage sind Trauungen in solch besonderem Ambiente leider auf sechs Tage pro Jahr beschränkt. Dies ist interessierten Paaren nur schwer zu vermitteln, sind sie alle doch bereit, die zusätzlichen Kosten für die Anreise der zuständigen Zivilstandsbeamtinnen und -beamten, die Raummiete und weitere Leistungen vollumfänglich zu übernehmen.

Deshalb ist es an der Zeit, diese restriktive Regelung zu lockern und zumindest vom Frühling bis Herbst zusätzliche Trauungstage in all den historisch würdevollen Bauten anzubieten. Dies ist «Service public» im wahrsten Sinne des Wortes, weil bei der Bevölkerung erwiesenermassen eine grosse Nachfrage dafür besteht. Dieser zusätzliche «Service public» kostet den Kanton Bern keinen Franken mehr, bringt ihm aber viel Wohlwollen ein.

Ein zweiter willkommener Effekt kommt dazu: Für all die historischen Bauten stehen meist Stiftungen oder Vereine in der Verantwortung, die sich ehrenamtlich und mit grossem Engagement für die Zukunft ihrer Baudenkmäler einsetzen. Wie im kulturellen Umfeld üblich, sind ihre Budgets eng kalkuliert. Ohne ihre Freiwilligenarbeit bliebe manches dieser Gebäude ungenutzt und damit der Bevölkerung verschlossen. Zusätzliche Trauungstage bieten den Trägerschaften die Möglichkeit, mit Apéros und verschiedenen anderen Angeboten für die Hochzeitsgäste Zusatzeinnahmen zu generieren. Diese kommen somit vollumfänglich der Kultur zugute und unterstützen das Fortbestehen der entsprechenden historischen Baute.

Als einer der Gründe für die heute geltende restriktive Praxis wird der Personalmangel ins Feld geführt. Dieser ist nur bedingt ein Argument. Werden einerseits mehr Trauungen extern vorgenommen, reduzieren sich damit die Trauungen in den offiziellen Lokalen. Andererseits liessen sich bei allfälligen Engpässen bestimmt auch pensionierte Zivilstandsbeamtinnen und -beamte rekrutieren. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Zivilstandsämter des Kantons Bern sind in der Erfüllung ihrer operativen Aufgaben bestrebt, die zur Verfügung stehenden Personalressourcen an den Kundenbedürfnissen auszurichten. So bieten die sieben kantonalen Zivilstandsämter acht ordentliche sowie 23 externe Zeremonielokale ausserhalb der Zivilstandsämter (ZaZ) für Trauungen und Beurkundungen der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft an. Während der Monate Mai bis Oktober sind mit sämtlichen ZaZ-Anbietern individuell sieben Daten mit je sechs möglichen Terminen für die Durchführung von Trauungen vereinbart. Daraus ergeben sich über 900 Termine, das Schloss Bümpliz ergänzt das Angebot mit 540 weiteren. Mit knapp 1'500 möglichen Terminen zeichnen

sich die kantonalen Zivilstandsämter durch ein umfassendes und an den jeweiligen Interessengruppen – Kunden, Regionen, Anbietern von ZaZ-Lokalen sowie Politik – ausgerichtetes Angebot aus.

Im Sinne einer grundsätzlichen Einordnung muss mit Blick auf das Motionsanliegen darauf hingewiesen werden, dass Trauungen und Zeremonien lediglich 6 Prozent (siehe auch Antwort auf Frage 2) des gesamten Arbeitsvolumens der bernischen Zivilstandsbeamtinnen und -beamten ausmachen. Eine mögliche Angebotserweiterung wäre aus diesem Grund mit weitreichenden Auswirkungen auf die bestehende Personal- und Ressourcenplanung verbunden. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich massgeblich auf diese Rahmenbedingung.

Zu Punkt 1

Trotz grosser Beliebtheit ist das ZaZ-Angebot zwischen Mai und Oktober bis anhin nicht voll ausgelastet. Die kurzfristige Reservation von Trauungsterminen ist in den meisten Fällen möglich. So waren in den Jahren 2016 bis 2018 nur durchschnittlich 76 bis 78 Prozent der Termine in den ZAZ-Lokalen (ohne Schloss Bümpliz) besetzt. Auch im Fall von Samstagstrauungen, die 2017 in Eigeninitiative der Zivilstandsämter aufgenommen wurden und zum Ziel hatten, zwischen Ostern und Oktober jeden Samstag Trauungen in einem kantonalen Zivilstandsamt zu ermöglichen, zeichnet sich mit einer Auslastung von durchschnittlich 88 Prozent aktuell keine Vollausslastung ab. Dies verdeutlicht, dass der für eine Angebotserweiterung zwingend vorausgesetzte Nachfrageüberschuss aktuell nicht vorhanden ist.

Ein Ausbau des bereits jetzt nicht voll ausgelasteten Zeremoniebetriebes würde zwangsläufig zu einer noch geringeren Auslastung und zu mehr Reise- sowie Leerzeiten der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten führen. Ein Sachverhalt, dem unter der Zielsetzung kosteneffizienter Verwaltungsarbeit besonderes Gewicht zukommt. Dies bedeutet, dass eine kostenneutrale Terminerweiterung wirtschaftlich wie auch ressourcentechnisch kaum umsetzbar ist und zulasten anderer Arbeiten in Zuständigkeit der Zivilstandsämter gehen würde. Beispielsweise könnte es freitags nicht mehr möglich sein, Todesfälle zu beurkunden. Dies würde zu wesentlichen Problemen im Bestattungswesen führen.

Die Rückmeldungen aus der Kundenumfrage in den Zivilstandsämtern zum Zeremonienangebot sind grossmehrheitlich positiv: Über 90 Prozent der befragten Paare gaben an, dass ihre Erwartungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zeremonien „voll und ganz“ erfüllt werden konnten. Auch aus Kunden-Sicht ist eine Angebotserweiterung zum aktuellen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Zu Punkt 2

Der Kreativität von Lösungen, wie vom Motionär verlangt, sind durch rechtliche Vorgaben Schranken gesetzt. Trauungen müssen durch eine Zivilstandsbeamtin resp. einen Zivilstandsbeamten mit eidgenössischem Fachausweis ausgeführt werden, da die staatliche Aufgabe insbesondere in der rechtlich korrekten Ausführung einer Trauung/Zeremonie liegt. Zu den Aufgaben gemäss Art. 44 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) gehören unter anderem das Beurkunden von Geburten und Todesfällen; das Entgegennehmen von Erklärungen wie Kindesanerkennungen, Namenserkklärungen oder Hinterlegungsarten von

Vorsorgeaufträgen; das Nachbeurkunden von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden (Scheidungen, Einbürgerungen, Adoptionen etc.); das Nachbeurkunden aller Zivilstandsereignisse im Ausland sowie das Erstellen von Urkunden, bspw. für Erbschaftsregelungen. Zwecks Gewährleistung eines jederzeit aktuellen Wissensstands liegt der Mindestbeschäftigungsgrad von Zivilstandsbeamtinnen und -beamten bei 40 Prozent.

Bereits pensionierte Zivilstandsbeamtinnen und -beamte verfügen nicht mehr über das von Gesetzes wegen vorausgesetzte aktuelle Fachwissen. Zudem würde der Einsatz mit einem dauerhaften Beschäftigungsgrad von mindestens 40 Prozent schwierig. Aktuell ist auch keine punktuelle Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit erkennbar.

Zu Punkt 3

Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110) bietet keinerlei rechtliche Grundlage für die Erhebung zusätzlicher Gebühren, mit welchen eine volle Kostendeckung erreicht werden könnte. Hinzu kommt, dass eine Angebots-erweiterung bei gleichbleibender Nachfrage zu einer signifikanten Erhöhung der durchschnittlichen, durch die Kunden zu tragenden Zusatzgebühren führen würde. Dies, weil Reisezeit und -spesen anteilmässig verrechnet werden und sich somit bei einer tieferen Auslastung erhöhen. Die bereits erwähnte Befragung hat verdeutlicht, dass im Falle einer Kostensteigerung nur noch ein geringer Teil der Kunden Interesse an der Durchführung externer Zeremonien hätte.

Der Regierungsrat macht schliesslich darauf aufmerksam, dass in den kommenden Jahren eine Revision der kantonalen Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009 (ZV; BSG 212.121) geplant ist. Dabei soll u.a. die Situation der heutigen 23 externen Trau- und Zeremonienlokale neu beurteilt werden.

Zusammenfassend würde eine Ausweitung des Angebots bei gleich bleibenden Personalressourcen zwingend zu einer Angebotsreduktion andernorts führen. Dies ist derzeit nicht geplant. Aufgrund der oben stehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat